

BGer 8C_646/2024 vom 6. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_646_2024

FR: TF 8C_646/2024 du 6 mai 2025

IT: TF 8C_646/2024 del 6 maggio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 146 V 331 E. 1).

E. 1.2

Das kantonale Gericht hat die Sache zur Festsetzung der Rentenleistungen an die IV-Stelle zurückgewiesen. Formell handelt es sich demnach um einen Rückweisungsentscheid. Dient die Rückweisung aber - wie hier - nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten und verbleibt der unteren Instanz somit kein Entscheidungsspielraum mehr, handelt es sich materiell nicht, wie bei Rückweisungsentscheiden sonst grundsätzlich der Fall, um einen Zwischenentscheid, der bloss unter den Voraussetzungen der Art. 92 oder 93 BGG beim Bundesgericht anfechtbar wäre, sondern um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (BGE 140 V 282 E. 4.2; nicht publ. E. 1 des Urteils BGE 148 V 397 , veröffentlicht in SVR 2023 IV Nr. 16 S. 53). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Die auf der Würdigung der ärztlichen Befunde beruhende vorinstanzliche Feststellung, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Veränderung in den gesundheitlichen Verhältnissen sowie im funktionellen Leistungsvermögen eingetreten ist, bindet das Bundesgericht grundsätzlich (E. 1 hiervor). Insoweit hat die Frage, ob im Einzelfall eine substantielle Veränderung der Faktenlage oder aber eine abweichende Beurteilung vorliegt, tatsächlichen Charakter. Rechtlicher Natur ist hingegen, welchen Anforderungen der (gutachtliche) Beweis einer solchen Feststellung gerecht werden muss. Dementsprechend ist letztinstanzlich frei überprüfbar, ob die vorinstanzliche Beweiswürdigung diese beweisrechtlichen Vorgaben beachtet (vgl. Urteil 9C_60/2023 vom 20. Juli 2023 E. 2.4 mit Hinweisen).

E. 3.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 8. März 2021 aufhob und dem Beschwerdegegner auch über den 31. Dezember 2015 hinaus einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente zuerkannte.

E. 3.2

Die entscheidungswesentlichen rechtlichen Grundlagen sind im Entscheid der Vorinstanz vom 24. August 2022 und im Urteil des Bundesgerichts 8C_586/2022 vom 26. April 2023 (E. 2.1 und 2.2) dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Das Bundesgericht hat im Urteil 8C_586/2022 vom 26. April 2023 erkannt, die Vorinstanz habe zu Recht eine relevante Änderung des Gesundheitszustands des Beschwerdegegners und damit einen Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bejaht. Richtig sei auch, dass sie den Rentenanspruch umfassend und ohne Bindung an frühere Beurteilungen geprüft habe (E. 4.3.2). Jedoch seien der psychische Gesundheitszustand und die damit einhergehende Arbeits (un) fähigkeit mit Blick auf die Feststellungen der Gutachter der medexperts, wonach sich die Arbeitsfähigkeit auf psychiatrischem Gebiet nicht eindeutig festlegen lasse, weiterhin klärungsbedürftig (E. 5.2.2). Die Sachverständigen hätten ausdrücklich festgehalten, es sei eine stationäre Klärung zur genauen Ermittlung der psychischen Beeinträchtigung resp. der Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit "nötig". Das Bundesgericht trug der Vorinstanz deshalb auf, den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdegegners weiter abzuklären.

E. 5.1

In Nachachtung des bundesgerichtlichen Rückweisungsurteils beauftragte die Vorinstanz Dr. med. C. _____ mit einer stationären psychiatrischen Begutachtung. Nach einlässlicher Prüfung der Expertise vom 12. April 2024 kam sie zum Schluss, diese erfülle die Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise. Gestützt darauf stellte sie fest, der Gesundheitszustand des Beschwerdegegners habe sich im massgeblichen Vergleichszeitraum nicht wesentlich verändert. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner weiterhin und durchgehend vollständig arbeitsunfähig gewesen sei.

E. 5.2

Bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren machte die IV-Stelle geltend, die Angaben des Beschwerdegegners betreffend die traumatischen Erfahrungen in den Gefangenenlagern während des Bosnienkriegs seien nicht glaubhaft. Die Vorinstanz setzte sich mit dieser Kritik eingehend auseinander.

E. 5.2.1

Das kantonale Gericht hielt fest, der Gerichtsgutachter habe der anspruchsvollen Ausgangslage bei der Würdigung der Aussagen des Beschwerdegegners sorgfältig Rechnung getragen. Insbesondere habe er auf Unsicherheiten hingewiesen, weil die Berichte des Beschwerdegegners über seine traumatisierenden Ereignisse inzwischen über dreissig Jahre zurücklägen und keine genauen Aufzeichnungen hierüber bestünden. Der Gerichtsgutachter habe die Angaben des Beschwerdegegners nicht unbesehen übernommen. Vielmehr habe er sich mit den zwangsläufig bestehenden Unsicherheiten eingehend auseinandergesetzt und unter Einbezug von Einschätzungen anderer psychiatrischer Fachpersonen sowie der plausiblen Angaben der Ehefrau des Beschwerdeführers die Gründe nachvollziehbar dargelegt, weshalb er insgesamt die

Schilderungen des Beschwerdeführers mit "sehr grosser Wahrscheinlichkeit" resp. "tendenziell" für glaubwürdig gehalten habe (Kohärenz zwischen Lebensgeschichte, Diagnosen, Symptomatik, äusserer Realität in Bosnien und den im Rahmen der Begutachtung aufgeführten Kriterien). Darüber hinaus habe sich der Gerichtsgutachter den vom Beschwerdegegner bei der Befreiung erhaltenen Identitätsausweis des Internationalen Roten Kreuzes zeigen lassen. Im Übrigen habe er einleuchtend dargelegt, dass der massive Nikotinabusus und auch der früher vorhandene Alkoholmissbrauch als typische Komorbiditäten bei Traumafolgestörungen und als Selbstbehandlungsversuche gesehen werden könnten.

E. 5.2.2

Bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers über seine Gefangenschaft und des dort erfahrenen Leids falle - so die Vorinstanz weiter - zudem ins Gewicht, dass nicht nur der Gerichtsgutachter, sondern auch der psychiatrische medexperts-Gutachter davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdegegner einer Situation aussergewöhnlicher Bedrohung ausgesetzt gewesen sei, die in nahezu jedem eine tiefgreifende Verzweiflung ausgelöst hätte. In damit zu vereinbarender Weise fänden sich in den medizinischen Akten mehrere Hinweise verschiedener medizinischer Fachpersonen zum Beschwerdegegner als einer durch die Gefangenschaft traumatisierten Person: So habe der Beschwerdegegner gegenüber dem behandelnden Arzt Dr. med. D._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, den Eindruck einer durch die Kriegsgeschehnisse sehr beschädigten Person gemacht. Für das Vorliegen eines schwer traumatisierenden Leidens spreche sodann die psychopharmakologische Therapie mit Antidepressiva und Anxiolytika, die der Beschwerdegegner regelmässig eingenommen habe.

E. 5.2.3

Im Übrigen falle auf, dass der Beschwerdegegner im vor der ursprünglichen Rentenzusprache liegenden Zeitraum das von ihm während der Gefangenschaft erlittene Trauma nicht in den Vordergrund seines Rentengesuchs gerückt habe. So seien in der IV-Anmeldung vom 13. Dezember 2001 einzig die somatischen Folgen des Arbeitsunfalls erwähnt worden. Die von ihm bereits zuvor im Rahmen des psychosomatischen Konsiliums der Rehaklinik V._____ vom 12. Oktober 2001 geschilderten Erlebnisse (acht Monate in einem Gefangenenlager und dort erlebte Folter [unter anderem Schlafentzug]) schienen damit nicht von versicherungsrechtlichen Überlegungen geprägt gewesen zu sein. Dieser Umstand spreche zusätzlich für die Glaubhaftigkeit des bereits damals gezeigten Verhaltens des Beschwerdegegners, er wolle nicht mehr über diese Zeit sagen, sondern "alles vergessen", um einschlägige Albträume zu vermeiden. Die mit dem psychosomatischen Konsilium befassten Fachpersonen hätten überdies zugunsten des Beschwerdegegners festgehalten, im Gespräch seien eine deutliche Affektstarre und psychomotorische Unruhe aufgefallen, was für die Reaktivierung einer vorbestehenden posttraumatischen Belastungsstörung spreche. Die Vorinstanz berücksichtigte ferner, dass die Schilderungen des Beschwerdegegners differenzierend und nicht einseitig dramatisch erfolgt seien. So habe er etwa klargestellt, dass er einige Monate vor dem Gefängnisaufenthalt bereits für zwei Tage in einer jugoslawischen Kaserne festgehalten worden sei, allerdings ohne Gewalt erfahren zu haben.

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung der Abklärungspflicht der Vorinstanz. Sie macht geltend, es bestünden diverse Inkohärenzen, so etwa bezüglich der Anzahl Gefangenenlager, in denen der Beschwerdegegner interniert gewesen sei, oder betreffend die Dauer des Aufenthalts in diesen Lagern. So habe er etwa gegenüber dem vom Taggeldversicherer beauftragten Gutachter angegeben, er sei Ende Dezember 1992 über das Rote Kreuz nach Karlovac gebracht worden, was der Tatsache widerspreche, dass er bereits am 12. Dezember 1992 in die Schweiz eingereist sei. Einmal habe er von einem Aufenthalt im Gefangenenlager Omarska von 50 Tagen gesprochen, einmal von 57 Tagen und an anderer Stelle von 80 Tagen. Das sei schon deshalb unglaubwürdig, weil bereits 73 Tage nach Inbetriebnahme wieder mit der Auflösung des Lagers begonnen worden sei. Weiter könne schon rein physikalisch nicht sein, dass die Wächter auf den Köpfen der im Zimmer dicht gedrängten Insassen spaziert sein sollen. Weiter habe der Beschwerdegegner immer wieder behauptet, er sei vom Roten Kreuz befreit worden. Abgesehen davon, dass dem Roten Kreuz gemäss historischen Quellen der Zugang zum Lager verwehrt worden sei, habe auch gar keine eigentliche Befreiung stattgefunden. Vielmehr seien die überlebenden Gefangenen in andere Einrichtungen verschoben worden. Weitere Ungereimtheiten ergäben sich in Bezug auf die behaupteten Ehemaligentreffen an den Orten der Gefangenenlager. Solche Widersprüche könnten in ihrer Gesamtheit entgegen der Vorinstanz nicht einfach mit der Erklärung weggewischt werden, es sei seither viel Zeit vergangen und die Erinnerungen des Beschwerdegegners seien von Alpträumen überschattet.

E. 5.3.2

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin zielen auch vor Bundesgericht darauf ab, die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschwerdegegners unter Berufung auf diverse Internetquellen betreffend den Bosnienkrieg in Frage zu stellen. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit der eingehenden und überzeugenden Beweiswürdigung der Vorinstanz erfolgt in der Beschwerde indessen nicht. Die genannten Inkonsistenzen in Bezug auf Jahrzehnte zurückliegende Daten oder die Dauer der Aufenthalte in Gefangenenlagern genügen jedenfalls nicht, um die ausführliche und umfassende Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts im Ergebnis als willkürlich erscheinen zu lassen. Vielmehr ist mit der Vorinstanz hervorzuheben, dass die Gerichtsexpertise des Dr. med. C._____ auf mehreren Untersuchungen im stationären Rahmen beruht sowie in Kenntnis und Auseinandersetzung mit den relevanten Vorakten, insbesondere auch mit den Observationsunterlagen, erging. Der Gutachter holte fremdanamnestiche Auskünfte der Ehefrau des Beschwerdegegners und des behandelnden Psychiaters ein. Er hielt fest, die Schilderungen der Traumata (Gefangenschaft mit physischer und psychischer Gewalt, Massenmorde und Massenvergewaltigungen) in den Explorationen durch verschiedene Psychiater seien sehr ähnlich, ausgesprochen detailliert und kohärent mit den bekannten Ereignissen in Bosnien, was mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit gegen erfundene Traumata spreche. Hinweise auf Verfälschungstendenzen, tendenziöse Haltungen, Dramatisierungen oder Inkonsistenzen fand er keine. Die im Vordergrund stehende Diagnose einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10 F62.0) wurde nachvollziehbar hergeleitet. Insgesamt verletzte die Vorinstanz kein Bundesrecht, indem sie das Vorliegen zwingender Gründe verneinte, um von den Einschätzungen des Dr. med. C._____ abzuweichen.

E. 5.3.3

Dass die Vorinstanz entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin keine weiteren Abklärungen zum Inhalt und zur Aussagekraft der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ausgestellten Identitätskarte vornahm, ist mit Blick auf das voll beweiskräftige Gerichtsgutachten nicht massgebend. Ohnehin verfiel das kantonale Gericht aber nicht in Willkür, wenn es von der Echtheit des Dokuments und davon ausging, dass dieses dem Beschwerdegegner aufgrund dessen Aufenthalts in einem Gefangenenlager ausgehändigt wurde, zumal es zu den Aufgaben des IKRK gehört, bei internationalen bewaffneten Konflikten Gefangene zu besuchen und deren Identität zu registrieren (vgl. International Humanitarian Law, Rule 124 [ICRC Access to Persons Deprived of Their Liberty]; vgl. auch "Agreement No. 3 between the Parties to the Conflict in Bosnia and Herzegovina on the ICRC Plan of Action" vom 6. Juni 1992).

E. 5.3.4

Die Beschwerdeführerin wiederholt im Wesentlichen das bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragene und gibt ihre eigene Sichtweise wieder, wonach der Beschwerdegegner nie in einem Gefangenenlager gewesen sein soll, was aber nicht genügt, um den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2).

E. 5.4

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz weder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt noch den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie auf das Gerichtsgutachten des Dr. med. C. _____ vom 12. April 2024 abgestellt und gestützt darauf festgehalten hat, es liege nach wie vor eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdegegners vor. Mithin hält ihr Schluss, es bestehe weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, vor Bundesrecht stand. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 6

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der obsiegende Beschwerdegegner hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.